

Beitrittsvereinbarung

zwischen

**der Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktgörlitz“,
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Marko Wolfram**

und

**der Stadt Gräfenenthal,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Paschold**

Präambel

Aufgrund des § 46 Abs. 3 und 5 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung und der Beschlüsse

der Gemeinde Probstzella vom 07.03.2013,

der Stadt Lehesten vom 28.02.2013,

der Stadt Gräfenenthal vom 07.03.2013,

und der Gemeinschaftsversammlung der
VG „Probstzella-Lehesten-Marktgörlitz“ vom 05.03.2013

vereinbart die Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktgörlitz“ mit der Stadt Gräfenenthal im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktgörlitz“ durch den Beitritt der Stadt Gräfenenthal mit Wirkung vom 01.01.2014 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 46 Abs. 1 ThürKO wird die Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktgörlitz“ um die Stadt Gräfenenthal erweitert.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Schiefergebirge“ und hat ihren Sitz in Probstzella. Sie hat Bürgerbüros, soweit es einer sinnvollen Gesamtplanung dient und den Möglichkeiten des Haushaltes nicht zuwider läuft, in der Stadt Gräfenenthal, der Stadt Lehesten und in der Gemeinde Probstzella OT Marktgörlitz. In den Bürgerbüros

in der Stadt Gräfenenthal und der Stadt Lehesten werden voll funktionsfähige Außenstellen des Einwohnermeldeamtes vorgehalten.

- (2) Die notwendigen Räume werden der Verwaltungsgemeinschaft von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Hierzu werden gesonderte Mietverträge geschlossen.

§ 3

Dienstsiegel

Die Dienstsiegel tragen die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ mit Hinweis auf Thüringen und fortlaufenden Nummern.

§ 4

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden sind über die betreffenden Vorgänge im übertragenen Wirkungskreis zu unterrichten.
- (2) Für den Bereich des eigenen Wirkungskreises obliegt der Verwaltungsgemeinschaft die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft führt diese Aufgaben nach Weisung der Mitgliedsgemeinden aus.
- (3) Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere
1. die Verwaltung der gemeindlichen Aufgaben,
 2. die Vorbereitung zur Aufstellung der Haushaltspläne und Bauleitpläne,
 3. die Kassen- und Rechtsgeschäfte einschließlich der Kassenordnung,
 4. die Vollstreckungsgeschäfte,
 5. der Lohn- und Gehaltsrechnung aller Bediensteten der Mitgliedsgemeinden,
 6. die Vorbereitung der Sitzungen, Erstellung der Sitzungsvorlagen, der Sitzungsdienst und die fachliche Beratung der Räte der Mitgliedsgemeinden,
 7. der verwaltungsmäßige Vollzug der Ratsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
 8. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren auf Kosten der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft,
 9. die Verwaltung der gemeindlichen Betriebe, Einrichtungen und Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist,
 10. die Betreuung und Vertretung der Mitgliedsgemeinden bei Investitionsmaßnahmen,
 11. Betreuung und Verwaltung der Archive
 12. Koordination der Tourismusentwicklung und des –marketings
 13. Organisation von Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden
- (4) Die Mitgliedsgemeinden können durch besondere Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) weitere Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der sonstigen gemeindlichen Aufgaben.

§ 5

Mitwirken der Gemeinden

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde behält ihre politische und juristische Selbständigkeit.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Verwaltung, Übernahme von Bediensteten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 dieses Vertrages stellt die Verwaltungsgemeinschaft eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes des Haushaltes der Verwaltungsgemeinschaft ein.
- (2) Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft gelten die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung entsprechend.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft tritt in die Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehenden Arbeitsverhältnisse der Stadt Gräfenenthal ein. Die Verwaltungsgemeinschaft passt entsprechend der Aufgaben, Mitarbeiterzahl und Verwaltungsstellen ihre Geschäftsverteilung an.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktörlitz“ und die Stadt Gräfenenthal haben Altersteilzeitvereinbarungen (ATZV) abgeschlossen. Alle Beschäftigten, mit denen ATZV getroffen wurden, treten bis 31.12.2013 in der Ruhephase ein. Soweit § 32 ThürBG i.V.m. § 49 Abs. 2 ThürKO auch für diese Beschäftigten gilt, zahlen die Gemeinde Probstzella und die Stadt Lehesten die Aufwendungen für die ATZV der Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktörlitz“ an die Verwaltungsgemeinschaft „Schiefergebirge“ und die Stadt Gräfenenthal die Aufwendungen für die ATZV der Stadt Gräfenenthal an die Verwaltungsgemeinschaft „Schiefergebirge“.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktörlitz“ und die Stadtverwaltung Gräfenenthal werden von Abschluss des Vertrages an bis zum Inkrafttreten des Beitritts Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten und insbesondere Neueinstellungen nur im gegenseitigen Einvernehmen vornehmen.

§ 7

Vermögensfragen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren eine Vermögensanpassung zum Stand 01.01.2014. Die Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktörlitz“ hat in der Zeit ihres Bestehens Vermögenswerte (Anlage- und Umlaufvermögen) durch Umlagen der

Mitgliedsgemeinden geschaffen. Zur Vereinfachung zukünftiger Regelungen wird die Stadt Gräfenthal Vermögenswerte in die Verwaltungsgemeinschaft einbringen. Damit haben alle Gemeinden einen gleichen Vermögensanteil an der Verwaltungsgemeinschaft. Zur Vermögensanpassung bringt die Stadt Gräfenthal nachfolgende Vermögenswerte ein:

- EDV-Technik der Stadtverwaltung
 - Büromöbelausstattung der Stadtverwaltung, ausgenommen sind die Büromöbel des Bürgermeisters
 - Bürotechnik der Stadtverwaltung
 - Technik zur Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis.
- (2) Die Allgemeine Rücklage der Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktöplitz“ ist in der gesetzlichen Mindesthöhe vorhanden. Die Mindesthöhe der allgemeinen Rücklage erhöht sich durch den Beitritt der Stadt Gräfenthal. Der Fehlbetrag ist durch die Stadt Gräfenthal auszugleichen.
- (3) Zweckgebundene Rücklagen aus nicht ausbezahlem Leistungsentgelt der Stadt Gräfenthal werden anteilig für die zu übernehmenden Verwaltungsangestellten an die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.
- (4) Folgende Verträge der Stadt Gräfenthal gehen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben an die Verwaltungsgemeinschaft über:
1. im übertragenen Wirkungskreis
 - Verträge mit KIV Thüringen (EWO und Standesamt)
 2. im eigenen Wirkungskreis
 - Vertrag mit CIP
 - Vertrag Lohnrechnung mit TLRZ
 - Leasing und Wartung Kopierer, Drucker, sonstige Hard- und Software
 - Versicherungsverträge die Verwaltung betreffend (Haftpflicht, Vermögens-eigenschaden)
 - Leasingvertrag für Dienstfahrzeug
 - Arbeitsmedizinischer Dienst
 - Telefon, Internet u.ä.
 - Abonnements für Zeitschriften, Bücher, Gesetze und Ergänzungslieferungen u.ä.

§ 8

Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Sie setzt sich nach den Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Sätze 3 ff. ThürKO in der jeweils geltenden Fassung zusammen.
- (2) Das Stimmrecht einer Mitgliedsgemeinde, das mehrere Stimmen umfasst, wird durch die entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt.

- (3) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Im übrigen sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der ThürKO sinngemäß anzuwenden. Die Rechte und Pflichten nach § 48 Abs. 1 ThürKO stehen dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft zu.

§ 9

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt nach den Bestimmungen des § 48 Abs. 4 ThürKO den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft sowie aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Der hauptamtlich tätige Gemeinschaftsvorsitzende wird auf die Dauer von sechs Jahren, sein Stellvertreter auf die Dauer seines gemeindlichen Amtes gewählt.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde mit mind. 3.000 Einwohnern kann ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender sein, wenn weitere Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 ThürKO vorliegen.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über das Personal der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird für die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und 2 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen bemessen. Durch einstimmigen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung kann eine andere Regelung getroffen werden.
- (2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 4 bleibt der besonderen Regelung in der dort vorgesehenen Vereinbarung vorbehalten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und sonstige Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden werden im Amtlichen Bekanntmungsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Beitritt weiterer Gemeinden zur Verwaltungsgemeinschaft

Weitere Gemeinden, die nicht einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angehören, können der Verwaltungsgemeinschaft beitreten. Der Beitritt bedarf der Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung sowie gleichlautende Beschlüsse der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden, in der die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt. Über die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen wird, ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 13

Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Jedes Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird nur bei Vorliegen der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung wirksam. Ist es der Verwaltungsgemeinschaft nicht möglich, ihren Personalbestand und den Umfang ihrer Verwaltungseinrichtungen, die sie im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Gemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Gemeinde entsteht, so ist die austretende Gemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten. Darüber hinaus hat sie einen entsprechenden Anteil der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zu übernehmen.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft oder Teilen hiervon.
- (3) Einzelheiten der Auseinandersetzung sind in einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und dem ausscheidenden Mitglied zu regeln.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend.

§ 14

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung des Liquidators erzielt haben. Dies gilt auch für die Übernahme von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Absatz 1 gilt beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend.

§ 15 Einzelfragen

Nebenabreden sind nicht vereinbart. Die Vereinbarung weiterer Nebenabreden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

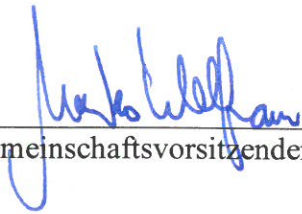
§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Beitrittszeitpunkt, Inkrafttreten

- (1) Die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktölitze“ um die Stadt Gräfenthal und die Namensänderung der Verwaltungsgemeinschaft in „Schiefergebirge“ soll zum 01.01.2014 erfolgen.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit es zu einer Umsetzung des Gesetzes des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums nach § 46 Abs. 1 ThürKO nicht bedarf – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (3) Von einzelnen Inhalten des Vertrages kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.


Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktgölitz“
Probstzella, den 11.03.2013



Gemeinschaftsvorsitzender



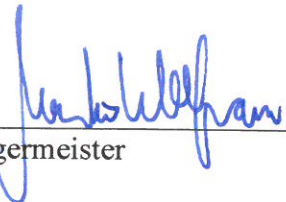
Stadt Gräfenenthal
Probstzella, den 11.03.2013



Bürgermeister



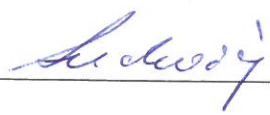
Gemeinde Probstzella
Probstzella, den 11.03.2013



Bürgermeister



Stadt Lehesten
Probstzella, den 11.03.2013



Bürgermeister

